

Bekanntmachung im Internet

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 11b Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Genehmigungsverfahren Firma Zentrum für Ressourcen und Energie - ZRE GmbH

Erteilung der Genehmigung für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen für die Errichtung des Zentrums für Ressourcen und Energie

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 12.08.2024 der ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage sowie von Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 11b HmbAbwG i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 11a HmbAbwG für die Abwassereinleitung vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 11a Abs. 4 HmbAbwG und § 58 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegen. Gleichmaßen stehen gemäß der Genehmigungsbehörde andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der wasserrechtlichen Genehmigungsentscheidung nicht entgegen und es sind nach behördlichem Ermessen durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten.

Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Bescheides erfolgt auf der Internetseite der BUKEA (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/veroeffentlichungen/bekanntmachungen>) vom 02.09.2024 bis zum 16.09.2024.

Zusätzlich ist der Bescheid auch im UVP-Portal verfügbar unter:

www.uvp-verbund.de/hh

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 30. August 2024
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft